

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

51. Jahrgang – 19. Juli 2023 – Nr. 18

Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Umweltwissenschaft
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO UWI)

vom 12. Juli 2023

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Umweltwissenschaft
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO UWI)**

vom 12. Juli 2023

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studenumfang, Inhalt des Studiums

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 4 Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts
- § 5 Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts
- § 6 Praxissemester
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 9 Kolloquium

III. Schlussbestimmungen

- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Umweltwissenschaft

Anlage 2 Wahlpflichtmodule/-fächer

Anlage 3 Study Course – Environmental Sciences

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Umweltwissenschaft gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der aktuellen Fassung.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, abgekürzt als **„B.Sc.“**

verliehen.

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Inhalt des Studiums

- (1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Die Einschreibung von Studierenden, die von einer anderen Hochschule wechseln, ist gegebenenfalls auch zum Sommersemester möglich. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Praxis- oder Auslandssemester und der Bachelorprüfung sieben Semester.
- (3) Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt, der Grundlagenwissen vermittelt und einen fünfsemestrigen zweiten vertiefenden Studienabschnitt. Das Studienvolumen beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Studiengangs insgesamt 114 Semesterwochenstunden (ohne Praxissemester).

Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind im Studium 210 Credits zu erwerben.

- (4) Das Studium soll den Studierenden im Rahmen einer anwendungsorientierten, interdisziplinären Ausbildung die Befähigung zu selbständiger Erwerbstätigkeit in naturwissenschaftlich-ökologisch ausgerichteten Institutionen, Behörden, Verbänden, Forschungseinrichtungen sowie als bspw. Umweltauditor bzw. Umweltauditorin in Unternehmen vermitteln.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 4

Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts

Im ersten Studienabschnitt sind in den aus den Anlagen 1 ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 60 Credits zu erwerben.

§ 5

Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

- (1) Prüflinge können studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts nur ablegen, wenn die studienbegleitenden Prüfungen des ersten Studienabschnitts bis auf zwei bestanden sind.
- (2) Im zweiten Studienabschnitt sind in den aus den Anlagen 1 ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 62 Credits zu erwerben.
- (3) Ferner ist aus den Wahlpflichtgruppen 1 und 2 (siehe Anlage 2) jeweils ein Fach im Umfang von 4 SWS (6 ECTS-Punkte) zu belegen.

§ 6

Praxis- oder Auslandssemester

- (1) Studierende des Studiengangs Umweltwissenschaften müssen ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester soll in der Regel nach der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters absolviert werden und umfasst mindestens 16 Wochen.

- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden mit Problemstellungen der angewandten Umweltwissenschaften in der beruflichen Praxis vertraut machen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und Impulse für die Studienabschlussphase zu liefern.
- (3) Im Verlauf des vierten Fachsemesters haben die Studierenden an einem Vorseminar teilzunehmen, das den Studierenden Entscheidungshilfen geben soll. Während des Praxissemesters wird jede bzw. jeder Studierende durch ein hierfür bestelltes Mitglied der Professoren-schaft des zuständigen Fachbereichs (betreuende Professorin oder betreuender Professor) betreut. Die Betreuung schließt in der Regel mindestens einen Besuch der oder des Studie-renden am Einsatzort ein. Nach Beendigung des Praxissemesters haben die Studierenden an einem Nachseminar teilzunehmen.
- (4) Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer im Studiengang Umweltwissen-schaft mindestens im vierten Fachsemester eingeschrieben ist.
- (5) Die aktive Teilnahme an dem Nachseminar beinhaltet insbesondere eine Präsentation über die während des Praxissemesters ausgeübten Tätigkeiten. Die Prüfungsform des Moduls ist „Präsentation“ (vgl. §22 allgemeiner Teil der BPO); die Leistung wird unbenotet gewertet.
- (6) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester einschließlich der aktiven Teilnahme am Vor- und Nachseminar werden 24 Credits erworben.
- (7) Studierende des Studiengangs Umweltwissenschaft können alternativ zum Praxissemester ein Auslandsstudiensemester absolvieren. Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im Verlauf des fünften Semesters abgeleistet und umfasst mindestens drei Monate (bzw. 90 Tage). Das Auslandsstudiensemester soll den Studierenden dazu dienen, neben den wissen-schaftlich-technischen die fremdsprachlichen und insbesondere die interkulturellen Kompe-tenzen zu erweitern.
- (8) Während des Auslandsstudiensemesters ist ein Bericht über Inhalte der Lehrveranstaltungen und den Aufenthalt anzufertigen. Ferner sind an der ausländischen Hochschule 10 Credits durch Prüfungen zu erwerben. Für die an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und Prüfungen gelten die Bestimmungen der ausländischen Hochschule. Für die Prüfungsorgane der ausländischen Hochschule gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.
- (9) Die Regelungen in den Absätzen 3, 4 und 5 dieser Vorschrift gelten für das Auslandsstudien-semester entsprechend.

§ 7

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit beträgt 40 Seiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 10 Wochen.
- (3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 8

Zulassung zur Abschlussarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. alle studienbegleitenden Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat,
2. die studienbegleitenden Prüfungen des zweiten Studienabschnitts bis auf eine Prüfung bestanden hat und
3. die erfolgreiche Teilnahme an dem Praxis- oder Auslandssemester nachgewiesen hat.

§ 9

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (2) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 4 Credits erworben.

III. Schlussbestimmungen

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Umweltingenieurwesen und Angewandte Informatik vom 21. Juni 2023 ausgefertigt.

Lemgo, den 12. Juli 2023

Für den Präsidenten
die Kanzlerin
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Nicole Soltwedel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Studienverlaufsplan Umweltwissenschaften
Anlage 1

Modulnr	Modul/Fach	SWS	CR	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.
				V / Ü / P / S	V / Ü / P / S	V / Ü / P / S	V / Ü / P / S	V / Ü / P / S	V / Ü / P / S	V / Ü / P / S
Erster Studienabschnitt										
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
8025	NAWI Naturwissenschaften	4	6	2 / - / 2 / -						
8111	ÖKO Ökologie	4	6	2 / - / 2 / -						
8026	BOKU Bodenkunde	4	6	2 / 1 / 1 / -						
8120	AKTU Aktuelle Umweltthemen	4	6	2 / 2 / - / -						
8030	EEKS Erneuerbare Energien I + Klimaschutz	4	6	2 / 2 / - / -						
8130	PHA Physik der Atmosphäre	4	6		3 / 1 / - / -					
8112	BIOD Biodiversität und Artenkenntnis	4	6		1 / 1 / 2 / -					
8113	LIMO Limnologie	4	6		2 / - / 2 / -					
8052	EIWA Einführung in die Wasserwirtschaft	4	6		3 / 1 / - / -					
8514	WIAT Wissenschaftliche Arbeitstechniken	4	6		1 / - / 3 / -					
Summe Pflichtmodule/-fächer		40	60	20	20	0	0	0	0	0
Zweiter Studienabschnitt										
Pflichtmodule/Pflichtfächer										
8011	GEO Angewandte Geostatistik	4	6			2 / 2 / - / -				
8583	GIS Geoinformationssysteme	4	6			1 / - / 3 / -				
8131	LUU Landwirtschaft und Umwelt	4	6			2 / 2 / - / -				
8013	ENG Englisch	4	6			2 / 2 / - / -				
8121	UBE Umweltbildung & -ethik	4	6			2 / - / - / 2				
8133	GEOT Geotechnik und Vermessung	4	6				2 / 1 / 1 / -			
8132	URP Umweltrecht- /politik	4	6				2 / - / - / 2			
8114	UM Umweltmonitoring und -bilanzierung	4	6				2 / 2 / - / -			
8110	GEBE Gewässerschutz und -bewirtschaftung	4	6				2 / 1 / 1 / -			
8115	MEWI Medienkompetenz in der Wissenschaft	6	8					3 / 3 / - / -		
8122	TUP Transfer und Praxis	4	6						2 / - / - / 2	
8123	ÖSD Ökosystemdienstleistungen	4	6						2 / - / - / 2	
8124	UKÖ Umweltkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	4	6						2 / - / - / 2	
8134	ENMA Energiemanagement	4	6						2 / 2 / - / -	
8125	UNM Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement	4	6							2 / 2 / - / -
8135	EXQU Exkursionen und externe Qualifikationen	4	6							- / - / - / 4
Summe Pflichtmodule/-fächer		66	98	0	0	20	16	6	16	8
Wahlpflichtfächer										
	WPF 1 aus WPF-Gruppe 1	4	6				4			
	WPF 2 aus WPF-Gruppe 2	4	6						4	
Summe Wahlpflichtfächer		8	12	0	0	0	4	0	4	0
8140	PRAS Praxissemester¹⁾		24					x		
8141	BAKO Bachelorarbeit		12							x
	Kolloquium		4							x
Summe SWS/CR		114	210	20	20	20	20	6	20	8

Wahlpflichtmodule des Studiengangs

WPF-Gruppe 1					
Modul/Fach-Nr.	Modul/Fach	SWS	CR	V / Ü / P / S	
8154	PLR	Projekt Ländliche Räume	4	6	2 / - / - / 2
8153	SKOM	Schlüsselkompetenzen	4	6	- / - / - / 4
8152	IPSY	Innovationspsychologie	4	6	2 / 2 / - / -
WPF-Gruppe 2 aus den Studiengängen Umweltingenieurwesen und Precision Farming					
Modul/Fach-Nr.	Modul/Fach	SWS	CR	V / Ü / P / S	
8022	BKBP	Baukonstruktion und Bauphysik	4	6	2 / 1 / 1 / -
8050	HYME	Hydromechanik	4	6	2 / 1 / 1 / -
8042	UVT	Umweltverfahrenstechnik	4	6	2 / 2 / - / -
8051	HYWA	Hydrologie / Wasserbau	4	6	2 / 1 / 1 / -
8060	ABWA	Abwasserreinigung	4	6	2 / 1 / 1 / -
8061	STHY	Stadthydrologie	4	6	3 / 1 / - / -
8096	WAWI	Wasserwiederverwendung	4	6	3 / 1 / - / -
8097	MOWA	Modelle in der Wasserwirtschaft	4	6	2 / 2 / - / -
8099	KAWI	Kreislaufwirtschaft	4	6	2 / 2 / - / -
8091	EBAU	Energiesparendes Bauen	4	6	2 / 1 / 1 / -
8092	GEIB	Gebäudeenergieeffizienz im Bestand	4	6	2 / 1 / 1 / -
8093	DEZS	Dezentrale Energiesysteme	4	6	2 / 1 / 1 / -
8094	SOEN	Solare Energieversorgung	4	6	2 / 2 / - / -
8812	EUM	Erassung von Umweltdaten	4	6	- / - / 1 / 3
8819	LPB	Landwirtschaftliche Prozesse und nachhaltige Bewirtschaftung	4	6	2 / - / - / 2

Study Course

Anlage 3

Environmental Sciences B. Sc.										
Module/Abbr.	Modul/Course	SWS	CR	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.
				L / E / P / S	L / E / P / S	L / E / P / S	L / E / P / S	L / E / P / S	L / E / P / S	L / E / P / S
Basic Study										
Compulsary Modules / Courses										
8025	NAWI	Natural Sciences	4	6	2 / - / 2 / -					
8111	ÖKO	Ecology	4	6	2 / - / 2 / -					
8026	BOKU	Soil Sciences	4	6	2 / 1 / 1 / -					
8120	AKTU	Current Environmental Topics	4	6	2 / 2 / - / -					
8030	EEKS	Renewable and Climate Protection	4	6	2 / 2 / - / -					
8130	PHA	Physics of the Atmosphere	4	6		3 / 1 / - / -				
8112	BIOD	Biodiversity and Species Knowledge	4	6		2 / - / 2 / -				
8113	LIMO	Limnology	4	6		2 / - / 2 / -				
8052	EIWA	Introduction to Water Management	4	6		3 / 1 / - / -				
8514	WIAT	Scientific Working	4	6		1 / - / 3 / -				
Sum Compulsary Module / Course			40	60	20	20	0	0	0	0
Main Study										
Compulsary Module / Course										
8011	GEO	Applied Geo Statistics	4	6			2 / 2 / - / -			
8583	GIS	Geo Information Systems	4	6			1 / - / 3 / -			
8131	LUU	Agriculture and Environment	4	6			2 / 2 / - / -			
8013	ENG	English	4	6			2 / 2 / - / -			
8121	UBE	Environmental Education and Ethics	4	6			2 / - / - / 2			
8133	GEOT	Geotechnics and Surveying Engineering	4	6			2 / 1 / 1 / -			
8132	URP	Environmental Law and Policy	4	6			2 / - / - / 2			
8152	UM	Environmental Monitoring and Env. Accounting	4	6			2 / 2 / - / -			
8110	GEBE	Water Protection and Water Management	4	6			2 / 1 / 1 / -			
8114	MEWI	Media Competence in Science	6	6				3 / 3 / - / -		
8122	TUO	Transfer and Practice	4	8					2 / - / - / 2	
8123	ÖSD	Ecosystem Service	4	6					2 / - / - / 2	
8124	UKÖ	Env. Communication and Public Relations	4	6					2 / - / - / 2	
8134	ENMA	Energy Management	4	6					2 / 1 / 1 / -	
8125	UNM	Environmental and Sustainability Management	4	6						2 / 2 / - / -
8135	EXQU	Field Trip and External Qualification	4	6						- / - / - / 4
Sum Compulsary Module / Course			66	98	0	0	20	16	6	16
Elective Modules / Courses										
		WPF 1 out of WPF-Group 1	4	6				4		
		WPF 2 out of WPF-Group 2	4	6					4	
Sum Elective Modules / Courses			8	12	0	0	0	4	0	4
8140	XXXX	Practical Semester or Semester Abroad with Preparatory and Folloq-Up Seminar		24				x		
8141	XXXX	Bachelor Theses		12						x
		Bachelor Colloquium		4						x
Sum SWH/CR			114	210	20	20	20	20	6	20

L = Lecture

E = Exercise

P = Praktical

S = Seminar

SWH = Semester Week Hours

CR = Credits